

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 25 (1878)**

47 (21.11.1878)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-583033](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-583033)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 S.

1878. Donnerstag, 21. November. №. 47.

## Bekanntmachungen.

1) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Repartitionsregister einer über den ländlichen Theil der katholischen Schulacht vertheilten Umlage von  $\frac{3}{10}$  der jährlichen Einkommensteuer nach geschehener Auslegung für vollstreckbar erklärt wird und die Umlage im Laufe dieses Monats an den Schuljuraten Raker zu zahlen ist.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schule, 1878, November 2.

v. Schrenck.

2) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Register, in Betreff einer im künftigen Monat zu zahlenden Umlage an die Casse der katholischen Kirche von  $\frac{1}{6}$  der Einkommensteuer und einer gleichfalls zu zahlenden Personensteuer von resp. 40 und 25 S für jedes Gemeindemitglied, nach geschehener Auslegung für vollstreckbar erklärt wird und die Zahlung im Laufe dieses Monats an den Kirchenprovisor Raker zu erfolgen hat.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche, 1878, November 2.

v. Schrenck.

3) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Ingenieur Georg Osthoff hieselbst, als Stadtbaumeister bestellt und verpflichtet ist

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878 November 15.

v. Schrenck.

4) Die Rechnung der Schulacht II. im Stadtgebiet vor dem Haarenthore pro 1. Mai 1877/78 liegt nebst den Revisionsverhandlungen vom

21. d. Mts. bis 5. f. Mts.

im Schulhause zur Einsicht der Betheiligten aus.

Innerhalb dieser Frist hat jeder stimmberechtigte Schulachtsgenosse sowie jeder persönlich Betheiligte das Recht, Einwendungen und Bemerkungen schriftlich oder mündlich zu



Protokoll bei einem der ersten Mitglieder des Schulvorstandes einzubringen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulacht II. im Stadtgebiet Oldenburg, 1878 November 16.  
v. Schrenk.

### **Öeffentliche Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am 12. Novbr. 1878.**

Es wurde verhandelt:

#### I. vom Stadtrath:

1. In Bezug auf die in letzter Zeit in der Stadt überall lautgewordenen Klagen über die Gasbeleuchtung theilte Herr Oberbürgermeister mit, daß der Stadtbaumeister mit der Herstellung eines Photometrirzimmers zur Untersuchung des Gases beauftragt sei. Der Stadtrath nahm hiervon Kenntniß und knüpfte daran den Antrag, die Angelegenheit nach Möglichkeit beschleunigen zu wollen, da die lautgewordenen Klagen jedenfalls begründet seien.

#### II. vom Gesamtstadtrath:

2. In Folge Schreibens des Magistrats vom 12. d. Mts. erklärte sich der Gesamtstadtrath damit einverstanden, daß die in der Convocation des Formers Heinr. Nicolaus Schröder, Bürgerfeld, Seitens der Armenkasse gemachte Angabe wegen eines Capitals von 100 Thlr. zurückgenommen werde.

3. Das von dem Herrn Bürgermeister Kläbemann in Barel an den Herrn Oberbürgermeister gerichtete Schreiben vom 10. d. Mts. wurde mitgetheilt und beschloß der Gesamtstadtrath das unter gewissen Bedingungen für den Verein für Krankenpflege durch Diaconissen in Oldenburg offerirte Geschenk von 6000 M unter Uebernahme der gestellten Verpflichtungen mit Dank zu acceptiren.

### **Das neue Gesetz**

gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

(Schluß).

#### § 28.

Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffent-



liche Sicherheit bedroht sind, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;
4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstag sofort beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

#### § 29.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

#### § 30.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.



### Zur Einkommensteuer für Mai 1878/79

sind in der Stadtgemeinde Oldenburg eingeschätzt:

Zur Stufe.	Mit einem jährlichen Einkommen von:	Hanshal- tungen bezw. Einkeln- steuernde.	Jahres- steuer im 12monat- lichen Betrage.		Total- Betrag der Summen.	
			M.	S.	M.	S.
1.	unter 225 M.	1304 <sup>1)</sup>	1	—	1304	—
2.	225 bis 300 M.	787 <sup>2)</sup>	1	50	1180	50
3.	300 " 375 "	187	2	—	374	—
4.	375 " 450 "	246	3	—	738	—
5.	450 " 525 "	987	4	50	4441	50
6.	525 " 600 "	172	6	—	1032	—
7.	600 " 750 "	270	8	—	2160	—
8.	750 " 900 "	341	10	—	3410	—
9.	900 " 1050 "	251	12	—	3012	—
10.	1050 " 1200 "	267	15	—	4005	—
11.	1200 " 1500 "	324	19	—	6156	—
12.	1500 " 1800 "	278	25	—	6950	—
13.	1800 " 2100 "	165	32	—	5280	—
14.	2100 " 2550 "	196	40	—	7840	—
15.	2550 " 3000 "	159	50	—	7950	—
16.	3000 " 3600 "	149	60	—	8940	—
17.	3600 " 4200 "	96	72	—	6912	—
18.	4200 " 4800 "	81	84	—	6804	—
19.	4800 " 5400 "	64	96	—	6144	—
20.	5400 " 6000 "	58	108	—	6264	—
21.	6000 " 6600 "	40	120	—	4800	—
22.	6600 " 7200 "	30	132	—	3960	—
23.	7200 " 8100 "	29	144	—	4176	—
24.	8100 " 9000 "	30	162	—	4860	—
25.	9000 " 10200 "	33	180	—	5940	—
26.	10200 " 11400 "	19	204	—	3876	—
27.	11400 " 12600 "	18	228	—	4104	—
28.	12600 " 13800 "	10	252	—	2520	—
29.	13800 " 15000 "	9	276	—	2484	—
30.	15000 " 16500 "	4	300	—	1200	—
31.	16500 " 18000 "	2	330	—	660	—
32.	18000 " 19500 "	3	360	—	1080	—
33.	19500 " 21000 "	3	390	—	1170	—
34.	21000 " 22500 "	2	420	—	840	—
35.	22500 " 24000 "	1	450	—	450	—
36.	24000 " 25500 "	1	480	—	480	—
39.	28500 " 30000 "	1	570	—	570	—
40.	30000 " 31500 "	1	600	—	600	—
44.	36000 " 37500 "	1	720	—	720	—
47.	40500 " 42000 "	2	810	—	1620	—
68.	72000 " 73500 "	1	1440	—	1440	—
1878/79 zusammen		6622	12 Monate	—	138447	—
1877/78 zusammen		6394	12 Monate	—	135819	50

<sup>1)</sup> Darunter sämtliche weibliche Diensthöten.

<sup>2)</sup> Darunter sämtliche männliche Diensthöten und die beim Meister in Kost und Lohn befindlichen Gesellen.

Verantwortlicher Redacteur Bessler.

Druck und Verlag von Verh. Stalling in Oldenburg.